3.2.2 Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsund Weltanschauungsgemeinschaften

Auch öffentlich-rechtlich anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts⁹², sofern sie religiöse Zwecke verfolgen, können Trägerinnen des Grundrechts der Religionsfreiheit sein. Dies betrifft auch ihre Untergliederungen.⁹³ So kann auch die römisch-katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts⁹⁴ die Religionsfreiheit (Kultusfreiheit) in Anspruch nehmen und sich im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gegen staatliche Eingriffe wehren.⁹⁵

V. Einschränkungen der Glaubens-, Gewissensund Kultusfreiheit

1. Einschränkungsvoraussetzungen

Es gelten für die Religionsfreiheit die gleichen Einschränkungsvoraussetzungen, wie sie der Staatsgerichtshof auch für die anderen Grund-

40

41

⁹² Zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 85 ff., insbesondere S. 91 ff., und ders., Grundrechtsordnung, S. 68 ff.

⁹³ Aus der Sicht des Art. 9 EMRK siehe Walter Ch., Gewissensfreiheit, S. 867 ff. Rz. 91 ff., insbesondere Rz. 93.

⁹⁴ Sie ist als Landeskirche nicht in die Staatsorganisation eingegliedert und hat als solche keine ihr gesetzlich zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Auf dieses Kriterium stellt der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ab. Vgl. StGH 2000/10, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Erw. 1.2, und StGH 2000/12, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, S. 18 ff. Erw. 2.1; vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 253 ff.

⁹⁵ Sie kann sich dabei, da es sich bei ihr um eine «nichtstaatliche Organisation» im Sinne von Art. 35 EMRK handelt, nicht nur auf Art. 37 LV, sondern auch auf Art. 9 EMRK berufen. Dagegen zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise eine Gemeinde, grundsätzlich nicht zum Kreis der EMRK-Grundrechtsträger. Vgl. Röben Volker, Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete, in: Grote Rainer/Marauhn Thilo (Hrsg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 231 (240 Rz. 34 f.); zu den Gemeinden siehe StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998 Erw. 1.3, LES 1/2001, S. 9 (11), und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 91.